

### Hofrangordnung der Präsidiien der beiden Parlamente.

Wien, 22. Januar.

Der Kaiser hat mit Handschreiben vom 8. Januar angeordnet, daß die Präsidenten der beiden Häuser des österreichischen Reichsrates und die Präsidenten der beiden Häuser des ungarischen Reichstages am Hof unter den Geheimen Räten zu rangieren haben, und zwar — insofern ihnen nicht nach der bestehenden Hofrangordnung ein höherer Rang zukommen sollte — unmittelbar nach dem jeweiligen Obersthofmeister der Kaiserin und Königin und vor jenen Geheimen Räten, welche nach dem Datum ihrer Ernennung zu Geheimen Räten rangieren.

Unter sich nehmen die genannten Präsidenten den Rang nach dem Datum ihrer Ernennung, respektive ihrer Wahl zu Präsidenten ein.